

6. Schluss

Die Renaissance der Zivilgesellschaftsdebatte seit den 1990er Jahren und das damit verbundene »Projekt einer Weiterentwicklung und Vertiefung der Demokratie«¹ sowie die sich daran anschließenden Hoffnungen und enttäuschten Erwartungen bildeten den Ausgangspunkt dieser Untersuchung. Deren Hauptzweck bestand darin, den Gegenstand zu schärfen, um zu einer realistischen Einschätzung der demokratischen Potentiale der Zivilgesellschaft zu gelangen. Die erkenntnisleitende Perspektive war eine doppelte: Erstens wurde davon ausgegangen, dass die Beurteilung der *Potentiale* die *mehrdimensionale* Auseinandersetzung mit *Begrenzungen* voraussetzt: In formaler Hinsicht zielte die Eingrenzung auf eine Bestimmung des begrifflichen Kerns der Zivilgesellschaft und die Abgrenzung auf eine Verortung der Zivilgesellschaft im gesamtgesellschaftlichen Ordnungs- und Institutionengefüge. In materialer Hinsicht stand – vor dem Hintergrund des bislang unaufgelösten Spannungsverhältnisses von Idee und Realität – die Frage der vermeintlich begrenzten Gestaltungs- und Durchsetzungskraft normativer zivilgesellschaftlicher Ansprüche im Zentrum. Schließlich sollten durch die Ausarbeitung einer eigenständigen Zivilgesellschaftskonzeption auch die Grenzen konkurrierender theoretischer Konzeptionen markiert werden. Diese mehrdimensionale Grenzmarkierung, so die zweite erkenntnisleitende Perspektive, sollte unter Rückgriff auf das weberianische Forschungsprogramm entwickelt werden.

1 Klein 2001, S. 9.

Den Ausgangspunkt (Kapitel 2) bildete eine erste Auseinandersetzung mit den Distanzen und Widerständen zwischen Max Weber und der Zivilgesellschaftsdebatte. Hier sollte einerseits verständlich gemacht werden, warum die theoretischen Konzepte und politischen Ideen Webers bislang in der Zivilgesellschaftsdebatte kaum vertreten sind. Andererseits wurde das Ziel verfolgt, auf Grundlage der Analyse des Trennenden erste Erkenntnisse über womöglich Verbindendes zu gewinnen. Demnach sperrt sich die Weber'sche Makrosoziologie schon in methodologischer Hinsicht gegen eine einfache Vereinnahmung durch den Zivilgesellschaftsdiskurs. Weber stand in Anbetracht ausdifferenzierter Lebensordnungen jeder Einheitssuggestion des Gesellschaftsbegriffs skeptisch gegenüber. An keiner Stelle werden »gesamtgesellschaftliche Einheits- und Integrationsfragen aufgeworfen«.² Auch ›unterhalb‹ des Gesellschaftsbegriffs, auf der Ebene der Lebensordnungen, wurden zwar Wirtschaft, Politik, Recht, Wissenschaft, Kunst und Erotik als ordnungsrelevante Wertesphären oder Lebensordnungen von Weber systematisch in den Blick genommen, nicht aber die *bürgerliche Gesellschaft*. Neben diesen methodologischen sind vor allem normativ-politische Widerstände ausgemacht worden. Aus den politischen Schriften geht hervor, dass Max Weber keine (dem Zivilgesellschaftsdiskurs affine) empathisch-republikanische, sondern eine nüchtern-realistische instrumentelle Einstellung gegenüber der Demokratie pflegte. Damit einher ging eine Marginalisierung des Demos, daran abzulesen, dass der Fokus von Webers Reformvorschlägen und politischen Interventionen auf der Gestaltung demokratischer Herrschaftsbeziehungen *an der Spalte des Staates* lag. Für normativ gehaltvolle, naturrechtlich begründete Demokratieverstellungen hatte Weber nur wenig übrig. Die Frage, worauf Webers Skepsis zurückzuführen ist, führte schließlich zur Identifikation potentieller Anschlussmöglichkeiten an die Zivilgesellschaftsdebatte. Webers Zurückhaltung gegenüber normativen Demokratieverstellungen sollte demnach nicht als Hal tungproblem interpretiert werden. Weber ist kein »liberal without

² Tyrell 1994, S. 394–395.

liberal values«.³ Sein instrumentelles Bild von der Staatsform, seine Skepsis gegenüber den Realisierungschancen einer naturrechtlich begründeten Demokratie darf nicht als normative Rechtfertigung des Autoritarismus missverstanden werden. Der Pessimismus ist nicht Ausdruck und Resultat einer problematischen Haltung, sondern einer kritischen (Zeit-)Diagnose. Aus dieser Perspektive betrachtet, zeigt sich, dass Max Weber nicht als problematischer Demokrat, sondern vielmehr als kompromissloser und scharfsinniger Analytiker der Herausforderungen der modernen Massendemokratie verstanden werden kann.⁴ Webers politisches Denken ist auf seine kritischen Zeitdiagnosen bezogen, darf aber nicht mit ihnen kurzgeschlossen werden.

In Hinblick auf den Zivilgesellschaftsdiskurs kann ein zweifaches Potential abgeleitet werden. Einerseits kann der Ansatz in seiner beschreibenden und nüchtern erklärenden Grundausrichtung als kritisches Korrektiv fruchtbar gemacht werden. In der Konfrontation mit dem womöglich normativ überfrachteten Zivilgesellschaftsdiskurs ist es möglich, auf ideologische Verzerrungen aufmerksam zu machen. Andererseits kann die Aufmerksamkeit auch auf das *Jenseits* der kritischen Status-quo-Analyse gelenkt werden. Die Frage ist dann, ob *neben*, oder besser: *auf Basis*, der instrumentellen und sozialtechnologischen Reaktionen und der kritischen Zeitdiagnosen Elemente einer normativ gehaltvollen praktischen Philosophie zu explizieren sind, von denen die Zivilgesellschaftsdebatte in konzeptioneller Hinsicht profitieren kann. Die pessimistische Gefahrenanalyse ist in diesem Sinne kein Selbstzweck, sondern wird als notwendige Voraussetzung für die progressive Suche nach Auswegen betrachtet.⁵

3 Beetham 1989, S. 312.

4 Diese Formulierung lehnt sich an die von Beetham (vgl. 1989) an.

5 Dieses zweifache Potential wurde in der Folge ausgearbeitet. Für den ersten Hauptteil, die Auseinandersetzung mit Alexis de Tocquevilles Zivilgesellschaftskonzeption, war die Perspektive des *kritischen Korrektivs* maßgeblich. Im zweiten Hauptteil wurden, in kritischer Korrespondenz mit der Zivilgesellschaftskonzeption Jeffrey C. Alexanders, die progressiven und normativ gehaltvollen Elemente von Webers politischem Denken herausgearbeitet und für die Zivilgesellschaftsdebatte fruchtbar gemacht.

Im ersten Hauptteil (Kapitel 3) wurde geprüft, ob Max Weber, vor allem in Hinblick auf seine Soziologie des Vereinswesens, auf den Spuren Alexis de Tocquevilles in den Stand eines Vordenkers der Zivilgesellschaft erhoben werden kann. Gemeinsamkeiten konnten zunächst in zeitdiagnostischer Hinsicht herausgearbeitet werden (3.1). Demnach zeichnet sich bei beiden eine Grundskepsis gegenüber normativen Demokratiekonzeptionen ab, die jedoch nicht als Ausdruck von Revisionismus und einer antidemokratischen Grundhaltung, sondern vielmehr als Zeugnis eines Bemühens um eine erfahrungswissenschaftliche Perspektive verstanden werden muss. Die pessimistische Grundhaltung Tocquevilles beruht, ähnlich wie bei Weber, auf einer kulturkritischen Diagnose der Moderne. Beide bestimmen auf ihre eigene Art spezifische Aporien der modernen Massendemokratien, die jeweils auf das Bild einer *neuen Knechtschaft*⁶ verdichtet werden, und sie erkennen in den modernen Entwicklungen tief- und weitgreifende Gefahren für eine freiheitliche Lebensführung.

Dann wurden die *therapeutischen Reaktionen* auf die mit der Diagnose verbundenen freiheitsgefährdenden Gefahren einer *neuen Knechtschaft* genauer untersucht (3.2). Zunächst stand die *Lösung* Tocquevilles im Vordergrund. Sein Verweis auf die *freiheitsverbürgende Funktion des Assoziationswesens* macht ihn zu einem der wichtigsten Referenzautoren der zeitgenössischen Zivilgesellschaftsdebatte. Diese progressive Ebene des politischen Denkens Tocquevilles wurde dargestellt, auch mit Hinweis auf die ungeklärte Beziehung zwischen Norm und Beschreibung (Idee und Realität). Bei Tocqueville und seinen Nachfolgern steht eine Zivilgesellschaftskonzeption im Zentrum, die insbesondere den Assoziationen eine freiheitsverbürgende Rolle zuerkennt. Vereine werden in diesem Modell nicht nur als intermediäre Gewalten aufgefasst, sondern vor allem als *Schulen der Demokratie*. Demnach fungieren Assoziationen als Kollektivinstanzen sittlicher Prägung, in deren geistigem Umfeld republikanische Tugenden erlernt und weitervermittelt werden. Die republikanischen Elemente in Tocquevilles Freiheitsbegriff basieren

6 Vgl. Lassman 1993, S. 104.

jedoch auf einer unaufgeklärten und ideologisch verzerrten Sozialisations- und Transferannahme, die sich in einer normativen Überhöhung des Assoziationswesens ausdrückt. Dabei wurde die deskriptive und die normative Ebene des Konzeptes kurzgeschlossen. Diese Reifikationsproblematik ist nicht nur für den Ansatz Tocquevilles, sondern auch für die zeitgenössischen (Neo-Tocqueville'schen) Arbeiten zum zivilgesellschaftlichen Mehrwert des Assoziationswesens kennzeichnend.

Lässt sich Webers Soziologie des Vereinswesens auf den Spuren von Tocquevilles Assoziationslehre entwickeln? Wie deutlich wurde, ist Webers historische Analyse des amerikanischen Sektenwesens nur schwer in eine Neo-Tocqueville'sche Zivilgesellschaftskonzeption zu überführen, ohne dabei nicht selbst ideologische Verzerrungen zu produzieren. Webers Soziologie des Vereinswesens darf nicht für eine progressive Zivilgesellschaftskonzeption (Neo-)Tocqueville'scher Prägung vereinnahmt werden. Die Option der normativen Qualifizierung der Weber'schen Vereinssoziologie wurde verworfen. Der Wert der Weber'schen Vereinssoziologie besteht vielmehr darin, auf Basis einer nüchtern-realistischen (rein beschreibenden) Betrachtungsweise kritische Anstöße zu liefern, die auf die normativ überhöhten Schwachstellen der Assoziationslehre Tocquevilles hinweisen. Max Webers Soziologie des Vereinswesens zeichnet sich dadurch aus, dass Herrschaftsmomente betont, soziale Schließung thematisiert und insbesondere die Sozialisations- und Transferannahme ideologisch neutralisiert werden.

Als Bindeglied zwischen dem ersten und zweiten Hauptteil der Untersuchung wurde im folgenden Abschnitt die Brücke von der kritischen Analytik hin zu einer eigenständigen Theorie des Normativen geschlagen (Kapitel 4). Dieser Teil stand im Zeichen der Analyse der therapeutischen Dimension von Webers politischem Denken. Es wurde aufgezeigt, dass sich bei Weber Ansätze einer praktischen Philosophie finden lassen. Durch die Rekonstruktion seines Konzepts des verantwortungsbewussten Individualismus sollte seine progressive Antwort auf die für die Moderne charakteristischen Gefahren eines Sinn- und Freiheitsverlustes herausgearbeitet werden. Zugleich sollten mit diesen Überlegungen die Voraussetzungen für den anschließenden Abschnitt

geschaffen werden, in dem es um zwei miteinander verbundene Aufgaben ging: die verantwortungsethische Reformulierung der zivilgesellschaftlichen Normativitätsproblematik sowie deren handlungs- und ordnungstheoretische Präzisierung.

Im zweiten Hauptteil (Kapitel 5) rückte das Verhältnis Webers zum Ansatz *Jeffrey C. Alexanders* in den Mittelpunkt. Ziel war es, zu einer *eigenständigen* – und im Verhältnis zu Alexander zugleich *tragfähigeren* – Zivilgesellschaftskonzeption vorzustoßen. Im Fokus stand das Spannungsverhältnis von Idee und Realität der Zivilgesellschaft und die damit verbundene doppelte – *normative und analytisch-deskriptive* – Herausforderung, einerseits die normative Leitidee zu präzisieren und zu konzeptualisieren und andererseits die sozialen Bedingungen der empirischen Verwirklichungschancen dieser Leitidee zu modellieren.

Was die Analyse der Normativitätsproblematik anging (5.1), rückte zunächst wieder die Identifikation verbindender Elemente in den Fokus. Es wurde gezeigt, dass nicht nur Webers Begriff der *Verantwortungsethik*, sondern auch Alexanders Begriff der *expansiven Solidarität* an Tocquevilles normativen Bezugsrahmen der *vereinigenden Freiheit* anschlussfähig ist. Auf Basis einer auf den Sinnbegriff rekurrierenden, vernunftkritischen Haltung steht darüber hinaus sowohl bei Alexander als auch bei Weber das Problem der *reflexiven Vermittlung von Kultur und Moral* im Zentrum der normativen Entwürfe. Durch die Lösung des Vermittlungsproblems soll der Graben zwischen *normativer* und *empirischer* Wissenschaft überwunden werden.

Auf Basis des Verbindenden konnte der Blick auf die Differenzen gelenkt werden. Alexander und Weber verfolgen zur Überwindung des Grabens zwischen normativer und empirischer Wissenschaft unterschiedliche Strategien. Alexander schlägt eine kulturoziologische Lösung der Normativitätsproblematik vor. Demnach wird die »moralische Regulierung des sozialen Lebens«⁷ über einen binär strukturierten kulturellen Code der Zivilgesellschaft gewährleistet. Über die Analyse kultureller Sinnstrukturen soll moralische Idealität mit politischer Realität vermittelt werden. Die Strategie einer *Kulturalisierung der Moral*

⁷ Alexander und Smith 1994, S. 164.

muss sich jedoch den Vorwurf eines *normativen Relativismus* gefallen lassen. Weil ethische Eigenwerte zu bloßen Kulturwerten degradiert werden, schießt Alexander auf der Suche nach einem radikal lebens-immanenten moralischen Standpunkt über das Ziel hinaus. Das Sollen wird nicht nur auf seine empirische Bedingtheit bezogen, sondern *in toto* auf diese reduziert. Die normative Dimension fällt letztendlich der Analyse gesellschaftlicher Verhältnisse zum Opfer. Für Alexanders Ansatz gilt demnach auch, was schon bei Tocqueville kritisiert wurde: Das Verhältnis von Norm und Beschreibung (Idee und Realität) bleibt unaufgeklärt.

In Hinblick auf die analytisch-deskriptive Dimension (5.2) führt dieser normative Relativismus dazu, dass die Handlungs- und Ordnungsrelevanz sozialmoralischer Sinnkriterien *überschätzt* wird. Alexander rekonstruiert die Zivilgesellschaft als analytisch unabhängigen, kulturell und institutionell ausdifferenzierten gesellschaftlichen Teilbereich. Eine gesteigerte Handlungsrelevanz kann attestiert werden, weil das Modell einer kulturell und institutionell ausdifferenzierten, gleichsam zur *Ordnung* verfestigten *Zivilgesellschaft* mit der Annahme verknüpft wird, dass sich die Leitidee auch unabhängig von individuellen Motiven und Interessen soziale Geltung verschaffen kann. Die ordnungstheoretische Präzisierung ist aber unter der Prämisse einer angestrebten Vermittlung von Idee und Realität der Zivilgesellschaft nicht haltbar. Die Handlungs- und Ordnungsrelevanz der Leitidee wird auf Kosten des normativen Fundaments erkauft. Wie die Analyse von Alexanders Auffassung von regulativen und kommunikativen zivilgesellschaftlichen Institutionen ergab, ist eine Ambiguität des Sollens nicht nur in Hinblick auf die Modellierung der normativen Leitidee zu beobachten, sondern auch in Hinblick auf die Ordnungsdimension.

Die weberianische Strategie zur Überwindung des Grabens zwischen normativer und empirischer Wissenschaft hat sich dagegen als erfolgversprechender erwiesen. Webers Freiheitslehre konnte vom Vorwurf des normativen Relativismus befreit werden. Kulturwerte sind hier zwar in das verantwortungsethische Modell integriert, bleiben aber von ethischen Imperativen substantiell geschieden. Das Verhältnis von Wert und Wirklichkeit wird damit nicht vorschnell auf ein simplifizierendes

Komplementärverhältnis reduziert. Auf dem Weg zu einer realistischen Theorie der Moral behalten ethische Eigenwerte im weberianischen Modell eine überhistorische Geltung.

Auf der anderen Seite ließ sich die verantwortungsethische Modellierung der Normativitätsproblematik nicht ohne weiteres in eine Ordnungslogik überführen. Die weberianische Makrotheorie fußt auf einer mikrosoziologischen Grundlage. Die Annahme einer (in analytischer Hinsicht) hinreichend ausdifferenzierten zivilgesellschaftlichen *Ordnung* kann daher nicht am Anfang, sondern allenfalls am Ende der Untersuchung stehen. Ordnungsbildung ist ein voraussetzungsvoller Prozess, der im Wesentlichen vom Koordinationspotential einzelner Leitideen abhängig ist.

Um das Koordinationspotential ethischer Eigenwerte zu untersuchen, wurden zunächst die zugrundeliegenden handlungstheoretischen Charakteristika herausgearbeitet. Die Verantwortungsethik wurde als rationale und regelgeleitete Handlungsorientierung rekonstruiert. Es wurde das Moment *rationaler Abwägung* akzentuiert, wodurch eine erste Abgrenzung zu arationalen (vor allem traditionalen und affektuellen) Handlungsorientierungen möglich war. Die weitergehende Qualifizierung ergab, dass dabei nicht nur, im Rahmen der *Zurechnungsproblematik*, an eine Rationalisierung der Handlungsmittel und Handlungsfolgen zu denken ist, sondern auch, im Rahmen der *Sinnproblematik*, an eine Rationalisierung der Handlungszwecke. Die verantwortungsethische Handlungsorientierung wurde damit als Mischtyp von Zweck- und Wertrationalität gekennzeichnet, wobei die Zurechnungsproblematik der Seinssphäre, die Sinnproblematik aber der Sollensphäre zugeordnet wurde. Die Mittel- und Folgenanalyse erfolgt über denkendes Ordnen des empirisch Gegebenen, die Zweck- und Wertanalyse dagegen überwertendes Ordnen des empirisch Gegebenen. Verantwortungsethisches Handeln ist demnach ein Handeln auf Grundlage zweckrational strukturierter technischer und wertrational strukturierter sozialphilosophischer Kritik. Die Zurechnungs- und die Sinnproblematik werden im Konzept der Wertdiskussion systematisch miteinander vermittelt. Hier erst wird eine begründete Beziehung zwischen dem ethischen Eigenwert und dem ethisch relevanten Erfolgswert einer Handlung

hergestellt. Im Rahmen der Wertdiskussion werden Zurechnungs- und Sinnproblematik dialogisch vermittelt. Neben dem dialogischen Charakter ist das verantwortungsethische Handlungsmodell kritizistisch ausgerichtet. Der kritizistische Charakter ist Ausdruck von Webers vernunftkritischer Haltung, die nicht in einen *normativen Relativismus*, sondern in einen *regulativen Universalismus* überführt wird: Moraleische Urteile lassen sich demnach zwar nicht mit Vernunft begründen, wohl aber mit Vernunft kritisieren.⁸

Nachdem die Bestimmungsgründe verantwortlichen Handelns geklärt und damit die Verantwortungsethik als wertbezogener und rationaler Handlungstyp rekonstruiert wurden, konnte schließlich, über die Analyse des Koordinationspotentials der Leitidee, die Potentiale der Perpetuierung der Handlungsorientierung untersucht werden. Im Mittelpunkt stand hier die Frage nach den Möglichkeiten der Ordnungsbildung, die im weberianischen Modell durch die Analyse des Institutionalisierungspotentials der verantwortungsethischen Leitidee erfasst wird. Der zentrale Befund war die Feststellung einer begrenzten Fähigkeit zur Ordnungsbildung, was im Wesentlichen an drei strukturellen Merkmalen der verantwortungsethischen Leitidee abzulesen ist: Erstens ist diese, insbesondere aufgrund des regulativen Universalismus, nur *eingeschränkt rationalisierungsfähig*; zweitens kann die Leitidee nur auf *eingeschränkte Sanktionsmöglichkeiten* zurückgreifen, was insbesondere aus dem konstitutiven Prinzip der Freiwilligkeit resultiert; drittens schließlich fehlt der Leitidee eine Möglichkeit, einen *exklusiven Geltungsbereich abzustecken*, was darauf zurückgeführt wurde, dass zivile Vergesellschaftung als »*sekundärer Vergesellschaftungsmodus*«⁹ aufgefasst werden muss.

Die besondere Stärke des verantwortungsethischen Modells liegt darin, dass es für die strukturell bedingten Grenzen der Handlungs- und Ordnungsrelevanz der zivilgesellschaftlichen Leitidee sensibilisiert und damit zu einer realistischen Einschätzung der demokratischen Potentiale zivilgesellschaftlicher Handlungszusammenhänge beiträgt.

⁸ Vgl. dazu Schlüchter 1988a, S. 260, sowie weiter oben Kapitel 4.4.

⁹ Schwinn 2001, S. 201.

Aus weberianischer Perspektive wird verständlich, warum die Leitidee nur begrenzt koordinierungsfähig und zivilgesellschaftliches Handeln über institutionelle Settings nur schwer auf Dauer zu stellen ist. Die Einsicht in dieses begrenzte Ordnungspotential schärft den Blick für die spezifische Fragilität zivilgesellschaftlicher Handlungszusammenhänge. Die (zivilgesellschaftliche) Wertverwirklichung ist beständig und zwingend auf die Motivation individueller Wertverwirklicher angewiesen.¹⁰ Sozialmoralische Problemlagen bedürfen, um als solche anerkannt und entsprechend (institutionell) bearbeitet zu werden, einer Trägerschicht, auf die nicht ohne weiteres Verlass ist. Die weberianische Konzeption ziviler Vergesellschaftung ist hinsichtlich der Einschätzung der Realisierungschancen sozialmoralischer Sinnkriterien *restriktiver*, aber auch *realistischer* als die Ansätze Tocquevilles und Alexanders. Sie nötigt zur Einsicht, dass sozialmoralische Normen aufgrund ihres begrenzten Institutionalierungspotentials möglicherweise weit weniger *kulturbedeutsam* sind als beispielsweise wirtschaftliche oder

¹⁰ In Hinblick auf das politische Ziel einer Stärkung der Zivilgesellschaft sollte dieses zentrale Ergebnis für die Ableitung konkreter Maßnahmen immer in Rechnung gestellt werden. Mit der Einsicht in das begrenzte Ordnungspotential ist grundsätzlich darauf verwiesen, dass eine *handlungslogische* einer *bereichslogischen* Förderstrategie vorzuziehen wäre. Die Ausarbeitung einer handlungslogischen Förderstrategie könnte sich etwa an folgenden Leitfragen orientieren: Welchen Anforderungen muss ein Handeln genügen, um im normativ anspruchsvollen Sinn als »zivilgesellschaftlich« zu gelten? Lässt sich unter Umständen sogar ein Kompetenzmodell zivilgesellschaftlichen Handelns entwickeln? Welche materiellen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um zivilgesellschaftliches Handeln zu ermöglichen? Welche Maßnahmen können dazu beitragen, die individuelle Motivation zur zivilgesellschaftlichen Wertverwirklichung auf breiter Basis zu fördern? Die Bearbeitung dieser Fragen würde sicherlich enorm vom Dialog mit der Theorie und Praxis politischer Bildung profitieren. Der letzte Bildungsbericht legt nicht nur nahe, dass diese Kompetenzen sozialstrukturrell unterschiedlich verteilt sind, sondern auch, dass die Organisation der Kompetenzvermittlung noch zu oft dem Matthäusprinzip folgt. Vgl. BMFSFJ 2020. Zur Bedeutung individuell-motivationaler und sozialer Ressourcen für die Aktivierung zivilgesellschaftlichen Handelns vgl. Sigmund 2021.

politische Rationalitätskriterien, die über ein deutlich höheres Institutionalisierungspotential verfügen. Dass zivilgesellschaftliches Handeln weitgehend von »individueller Konformitätsbereitschaft und dem Glauben an die Legitimität der ihr zugrundeliegenden Wertbeziehungen«¹¹ abhängig ist, bedeutet, dass Verhaltenserwartungen für eine Vielzahl von Personen nicht koordiniert und auf Dauer gestellt werden können. Das eingeschränkte Koordinationspotential geht zwangsläufig mit einer eingeschränkten *Konstanz* und *Reichweite* der Wertverwirklichung einher.

Jedoch muss hier daran erinnert werden, dass ein Mangel an *Ordnungspotential* nicht zwangsläufig mit einem Mangel an *Ordnungsrelevanz* korrespondieren muss. Leitideen können auch ohne Institutionalisierung, vor allem über *Internalisierung*, verhaltensprägend werden.¹² Solche Formen institutionell ungebundenen Handelns können, wie zunächst am Beispiel der Kunst verdeutlicht wurde, als Teil einer kulturell-symbolischen Dynamik betrachtet werden, die »nicht durch Institutionen gezähmt oder völlig kontrolliert werden«¹³ kann. Eventuell entstehen daraus sogar institutionelle Rückkopplungsprozesse, die dann als »ein wesentliches Moment des modernen beschleunigten Wandels«¹⁴ aufgefasst werden müssen. Zivilgesellschaftliches Handeln kann also durchaus auch unabhängig von der Frage der institutionellen Geltung *symbolische Innovationen* bewirken.

Obwohl nicht institutionell verfestigt, sind zivilgesellschaftliche Handlungszusammenhänge zwangsläufig mit der gesellschaftlichen Institutionenordnung verknüpft. Die Zivilgesellschaft verfügt »über keine eigene, das Handeln motivierende und soziale Beziehungen konstituierende Vergesellschaftungssubstanz unabhängig von der Bindungswirkung der anderen Sphären«.¹⁵ In Analogie zum *Recht* gewinnen auch zivilgesellschaftliche Handlungszusammenhänge erst im *Modus*

¹¹ Lepsius 2013, S. 17.

¹² Vgl. Schwinn 2009, S. 47.

¹³ Schwinn 2009, S. 48.

¹⁴ Schwinn 2009, S. 48.

¹⁵ Schwinn 2001, S. 201.

der sekundären Vergesellschaftung an Kontur.¹⁶ Die Geltungsansprüche aus anderen (vor allem institutionalisierten) Kontexten sind konstitutiv für die Ausformulierung zivilgesellschaftlicher Anliegen, d.h., dass zivilgesellschaftliche Ansprüche erst über die Materie Substanz gewinnen, die sie zu regeln beanspruchen. Das Eigenrecht und die Eigendynamik zivilgesellschaftlicher (und rechtlicher) Handlungszusammenhänge ergeben sich zuvorderst aus dem Problemdruck, der aus den einzelnen institutionalisierten Teilordnungen und ihrem Zusammenspiel entsteht. Diese Spannungen gehen entweder aus konfigierenden Geltungsansprüchen verschiedener institutionalisierter gesellschaftlicher Leitideen hervor, oder sie sind als Resultat der Externalisierung von Kontingenzen aufgrund einer verengten Problemdefinition und -bearbeitung innerhalb der institutionalisierten Teilordnung aufzufassen.

Mit Bezug auf das Konzept der *inkompetenten, aber legitimen Kritik* als Modus Operandi zivilgesellschaftlicher Ermächtigung konnte geklärt werden, in welchem spezifischen Verhältnis zivilgesellschaftliche Handlungszusammenhänge zu einzelnen institutionalisierten Ordnungen stehen. Damit gelang es, die Art und Weise zivilgesellschaftlicher Problemverarbeitung zu spezifizieren. Im vorliegenden Modell wurde mit dem Konzept der inkompotenten Kritik ein doppelter, deskriptiver und normativer, Legitimitätsanspruch verknüpft. In deskriptiver Hinsicht muss die legitime Kritik sicherstellen, dass sie »sich auf Werte bezieht, über deren Gültigkeit als Leitbilder sozialen Verhaltens Konsensus besteht«.¹⁷ Weil die Frage der Legitimität normativer zivilgesellschaftlicher Ansprüche jedoch nicht lediglich von der Frage der kulturellen Deutungshoheit abhängig gemacht werden darf, muss der Begriff der Legitimität entsprechend normativ qualifiziert werden. Dies gelang unter Rückbezug auf das dialogische und kritizistische Verfahren des verantwortungsethischen Handlungsmodells. Als Resultat vernunftgeleiteter rationaler Abwägung kann die inkompotente Kritik in normativer Hinsicht dann als legitim gelten, wenn sie gleichermaßen als technische (die Zurechnungsproblematik betreffende)

16 Zur Analyse der Ordnungsdimension des Rechts vgl. Schwinn 2001, S. 200–205.

17 Lepsius 2009b, S. 282.

und sozialphilosophische (die Sinnproblematik betreffende) Kritik in Erscheinung tritt. Dieser Verweis auf die doppelte Legitimationsproblematik kann als Indiz für die spezifische Fragilität zivilgesellschaftlicher Handlungszusammenhänge gedeutet werden. Hinzu kommt, dass das Einflusspotential inkompotenten Kritik auch im Falle des erfolgreichen Legitimationsnachweises begrenzt ist. Institutionelle Reformen können von außen allenfalls angemahnt und angestoßen, nicht aber selbst umgesetzt werden können.

Ausbaufähig ist der Entwurf noch in mindestens zweierlei Hinsicht. Erstens sollte in Zukunft dem *Aktivierungs- und Mobilisierungspotential ziviler Vergesellschaftung* verstärkt Aufmerksamkeit geschenkt werden. Als gesichert kann gelten, dass der Problemdruck, der sich aus dem konfliktierenden Zusammenspiel institutionalisierter Teilordnungen ergibt, allein nicht ausreichend ist, um eine progressive Reaktion in Form der zivilen Vergesellschaftung hervorzurufen. Welche anderen Faktoren und Umstände dafür entscheidend sind (etwa: Gelegenheitsstrukturen, vorhandene Netzwerke, Ressourcen, kollektive Identitäten/Wir-Gefühl) bedarf sicherlich weiterer (theoretischer und empirischer) Untersuchungen. Wichtige Impulse könnte die neuere Forschung zur Soziologie der sozialen Bewegungen liefern.¹⁸ Im Gegenzug könnte der hier vorgelegte Entwurf dazu beitragen, dass noch immer schwache Band zwischen Gesellschaftstheorien und Theorien sozialer Bewegungen zu stärken.¹⁹

Die zweite offene Flanke betrifft die Ziel- und Wirkungsdimension. Bislang wurde nur abstrakt festgestellt, dass zivilgesellschaftliche Ermächtigungsstrategien im Modus der inkompotenten Kritik nach Maßgabe sozialmoralischer Sinnkriterien auf die *indirekte Modifikation der institutionellen Ordnung zielen*. Die inkompotente Kritik beruft sich dabei nicht auf spezifische institutionalisierte Bereichsnormen, sondern auf ethische Imperative mit allgemeinem Geltungsanspruch. Um handlungsleitend zu werden, müssen diese allgemeinen und abstrakten

¹⁸ Vgl. Beyer und Schnabel 2017; Della Porta 2020; Kern 2008; Rucht 2023.

¹⁹ Vgl. Rucht 2023, S. 208.

Wertorientierungen sozial vermittelt und konkretisiert werden. Wie genau sich diese soziale Vermittlung abstrakter Wertvorstellungen in der Praxis vollziehen lässt und welche Teilansprüche und Teilziele sich im Zuge dieses Vermittlungsprozesses (bewusst oder unbewusst) abzeichnen und herausbilden, müsste anhand empirischer Fallstudien genauer untersucht werden. In Hinblick auf die Möglichkeiten einer Wirkungsmessung scheint eine Orientierung auf die konkreten Teilziele gegenüber den zugrundeliegenden abstrakten Wertvorstellungen vielversprechender. Eine Wirkungsmessung, die sich nur auf das Erreichen oder Nichterreichen dieser Teilziele beruft, würde jedoch zu kurz greifen. Nicht nur ist davon auszugehen, dass diese Teilziele der Trägergruppen aufgrund interner oder externer Einflüsse und Dynamiken immer wieder auch verändert und angepasst werden. Neben intendierten müssten auch nicht intendierte Wirkungen bilanziert werden. Die Komplexität der Zusammenhänge geht darüber hinaus zwangsläufig mit unklaren Kausalketten einher. Daher sind über den empirischen Einzelfall hinausweisende verallgemeinerungsfähige Befunde etwa zu Erfolgsfaktoren zivilgesellschaftlicher Ermächtigung wohl nur schwer zu erzielen. Dennoch könnte der Versuch unternommen werden, den Zusammenhang zwischen *inkompetenter Kritik* und *institutioneller Reform* weiter aufzuklären. Folgende Leitfragen könnten operationalisiert werden: Über welche sozialen Prozesse und Mechanismen werden symbolische Innovationen als Resultate zivilgesellschaftlichen Handelns in institutionelle Reformen übersetzt? Lassen sich hierbei spezifische Muster indirekter Modifikation identifizieren? Sind manche institutionalisierten Teilordnungen aufgrund ihrer strukturellen Verfasstheit eher in der Lage, sich gegen inkompentente Kritik zu immunisieren? Lassen sich im Umkehrschluss institutionelle Formen auffinden (oder entwickeln), die inkompentente Kritik eher zulassen und begünstigen? Lassen sich institutionelle Ordnungen sogar so gestalten, dass institutionell ungebundenes Handeln in der Form inkompententer Kritik prämiert wird?

Zusammengenommen wird im hier vorgelegten Entwurf das Bild einer *progressiv-transformatorischen*, aber *fragilen* Zivilgesellschaft gezeichnet. Das demokratische Potential der Zivilgesellschaft liegt darin,

dass im Modus inkompakter Kritik sozialer Wandel nach Maßgabe sozialmoralischer Sinnkriterien angestoßen werden kann. Nur müssen die *empirischen Geltungschancen* sozialmoralischer Sinnkriterien als vergleichsweise gering eingeschätzt werden. Zivilgesellschaftliche Leitideen lassen sich nur schwer institutionell absichern und auf Dauer stellen. Wenn überhaupt, dann gewinnen sie nur über Internalisierungsprozesse an sozialer Relevanz. Die Ergebnisse der Untersuchung verweisen zunächst nüchtern darauf, dass das demokratische Potential der Zivilgesellschaft nicht überschätzt werden sollte. Das hier vorgelegte Konzept ist ein erster und sicherlich noch ausbaufähiger Vorschlag, wie die normative und die deskriptive Dimension des Zivilgesellschaftskonzepts konstruktiv vermittelt werden können. Am Ende steht ein Modell, in welchem normativer Relativismus und normative Überhöhung gleichermaßen vermieden werden. Damit ist im besten Fall eine solide und realistische Basis für weiterführende Forschung geschaffen.

